

Nr. 1114.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Leo P e u k e r t - Berlin,

Dr. Franz D ü l b e r g - Berlin,

Professor Dr. D e s s o i r - Berlin,

Walter H e e r d e - München.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Dr. Paul W o l f f  
in Frankfurt a.M. gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Ein Tag bei der Kyffhäuserjugend im  
Sommerlager Dillenburg 1930 „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer :  
Dr. G r a s s m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Das in der Anlage der Niederschrift der Filmprüfstelle  
Berlin vom 11. November 1930 festgestellte Ergebnis der Beweis-  
aufnahme erster Instanz war Gegenstand der Verhandlung.

Der Vertreter des Beschwerdeführers äusserte sich zur  
Sache.

Es wurde folgende

### E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom  
11. November 1930 - Nr. 27358 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im  
Deutschen Reich auch vor Jugendlichen zugelassen.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen schildert die Vereinstätigkeit der Kyffhäuserjugend in ihrem Sommerlager in Dillenburg und zeigt nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil Szenen aus dem Lagerleben, Appell, Ausmärsche, Einzel- und Gruppenübungen im Freien, Schiessausbildung mit Luftgewehren, Vorbeimärsche, Sanitätsübungen, Ausbildung der Musikkapelle und endlich ein volkstümliches Pfeilflugschauspiel „Wilhelm Tell“, dargestellt von Vereinsmitgliedern.

Die Prüfstelle hat über die Frage, ob der Bildstreifen geeignet sei, die öffentliche Ordnung oder unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden, Beweis erhoben durch Vernehmung je eines Sachverständigen des Auswärtigen Amtes, des Reichsministeriums des Innern und des Preussischen Ministeriums des Innern. Die sämtlichen von ihr gehörten Sachverständigen haben gegen die Zulassung des Bildstreifens Bedenken nicht erhoben. Gleichwohl hat die Prüfstelle den Bildstreifen verboten, weil er ihr geeignet erschien, unsere Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden. Auf die der Entscheidung gegebene Begründung wird Bezug genommen.

II. Nach der Rechtsprechung der Film-Oberprüfstelle (Urteil vom 3. November 1926-Nr. 874-) ist ein Bildstreifen geeignet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gefährden, wenn er eine nach dem Gesetz vom 22. März 1921 und der Ausführungsverordnung dazu vom 12. Februar 1926 (Reichsgesetzblatt 1921 S.235 und 1926 I S.100) verbotene Betätigung im Sinne der Artikel 177, 178 des Friedensvertrages zur Darstellung bringt. Nach den Gutachten der in erster Instanz vernommenen Sachver-

Sachverständigen des Reichs ( Auswärtiges Amt und Reichsministerium des Innern ) und Preussens ( Ministerium des Innern ) handelt es sich in dem Bildstreifen nicht um militärische Uebungen im Sinne dieser Bestimmungen. Deshalb kann vorliegend auch der Verbotgrund der Gefährdung unserer Beziehungen zu auswärtigen Staaten nicht angezogen werden, weil auch dieser Verbotstatbestand eine nach den Gesetzen v e r b o t e n e Betätigung voraussetzt und für seine Anwendung nicht der Eindruck ausschlaggebend ist, den der Bildstreifen auf Deutschland abgeneigte Beschauer hervorrufen kann. Damit fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage für ein Verbot aus § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Begehr*

*Findecker*  
Regierungsoberinspektor

